

81. 1. Unter welchen Voraussetzungen ist nach preuß. Recht über die Öffentlichkeit eines Weges von den Zivilgerichten zu entscheiden?
2. Umfang der Benutzungsbefugnis an Interessentenwegen nach preuß. Recht.

VII. Zivilsenat. Urte. v. 23. Mai 1911 i. S. preuß. Eisenbahn-
fiskus (Kl. u. Widerbell.) w. St. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. VII. 541/10.

- I. Landgericht Münster.
II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

... 1. Das Berufungsgericht führt aus, daß ein Streit über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit eines Weges den Zivilgerichten nur insoweit entzogen sei, als über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit des Weges ein in Rechtskraft übergehender Ausspruch des Richters verlangt werde. Das sei hier nicht der Fall; die Frage, ob der Weg ein öffentlicher sei, bilde hier nur die Grundlage für den vom Widerkläger erhobenen Anspruch. Dieser selbst sei ein privatrechtlicher und unterliege deshalb der Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Der Ausgangspunkt dieser Erwägungen ist nicht zu beanstanden. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 GVG sind keineswegs nur solche Streitigkeiten, die ausschließlich die Anwendung privatrechtlicher Normen betreffen. Hat der von der klagenden Partei verfolgte Anspruch eine privatrechtliche Grundlage, so liegt eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit auch dann vor, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, zur Entscheidung des Streits über Fragen und Verhältnisse zu befinden, die dem öffentlichen Rechte angehören.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 41 S. 267, Bd. 57 S. 350, Bd. 67 S. 221 und Bd. 75 S. 397.

Dieser Grundsatz ist für das rechtliche Gebiet des Wegerechts in dem vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Urteile des V. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 11. April 1900 zur Anwendung gebracht. Es ist dort ausgeführt, daß die Entscheidung darüber, ob ein Weg als ein öffentlicher zu erachten ist, den ordentlichen Gerichten zwar entzogen sei; sie habe für Preußen nach § 56 Abs. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Verwaltungsverfahren zu erfolgen, und es könne auch zwischen Privatpersonen die Öffentlichkeit eines Weges nicht ein für allemal durch eine Entscheidung der Zivilgerichte festgestellt werden. Das schließe aber nicht aus, daß über die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher ist, auch

von den Zivilgerichten insoweit zu entscheiden sei, als sie die Grundlage für ein vom Kläger oder vom Beklagten in Anspruch genommenes Privatrecht bilde. Eine solche Entscheidung habe dann aber immer nur die Bedeutung eines Urteilsgrundes für den zur Entscheidung vorliegenden konkreten Fall. Dabei ist auch Bezug genommen auf das frühere Urteil desselben Senats (Entsch. in Zivilf. Bd. 14 S. 282). Es ist diesem also, obgleich es nach seiner Begründung zweifelhaft sein kann, ob es den Rechtsweg nicht noch im weiteren Umfange zulassen will, auch nur die Bedeutung beigemessen, daß lediglich zur Urteilsbegründung über einen privatrechtlichen Anspruch vom Zivilrichter Entscheidung darüber, ob ein Weg ein öffentlicher ist, getroffen werden kann.

Diesen Rechtsätzen wird das Berufungsgericht, obgleich es ihnen folgen will, in seiner jetzigen Begründung nicht gerecht. Es bezeichnet zwar den Anspruch des Widerklägers als einen privatrechtlichen, läßt aber, abgesehen von den später zu erörternden Erwägungen über das dem Widerkläger als Anlieger zugesprochene Benutzungsrecht, nicht erkennen, inwiefern ein dem Privatrecht angehörender Anspruch hier zur Entscheidung steht. In dem in Bezug genommenen Urteile des V. Senats wurde als privatrechtlicher Anspruch die Entfernung eines Zaunes auf einem Platze vor dem Grundstücke des Klägers verlangt. Durch die Errichtung dieses Zaunes seitens der damals verklagten Stadtgemeinde sah der Kläger sich in seinem Eigentumsrechte für beeinträchtigt an. Um entscheiden zu können, ob das klägerische Verlangen gerechtfertigt war, bedurfte es der Prüfung, ob der Platz vor dem Grundstücke ein öffentlicher war, oder ob er im Privateigentum der Beklagten stand.

Hier liegt die Sache, soweit sich dies nach den bisherigen Ausführungen übersehen läßt, rechtlich wesentlich anders. Streitig ist, in welchem Umfange ein vom Widerbeklagten angelegter Weg benutzt werden darf. Der Widerkläger nimmt die volle Benutzungsbefugnis an demselben mit der vom Gegner bestrittenen Behauptung in Anspruch, der Weg sei ein öffentlicher.

Ist zur Begründung des Antrags der Widerklage weiter nichts vorzubringen, so ist die Annahme des angefochtenen Urteils, es sei vom Widerkläger ein privatrechtlicher Anspruch erhoben, nicht aufrecht zu erhalten. Die Öffentlichkeit des Weges ist dann allein der Grund,

aus dem der Widerkläger herleitet, daß er den Weg über das vom Widerbeklagten zugestandene Maß hinaus benutzen dürfe. Die Prüfung, ob der Weg ein öffentlicher ist oder nicht, ist dann nicht durch die Erhebung eines privatrechtlichen Anspruchs veranlaßt, dient nicht der Entscheidung über einen solchen als Urteilsgrund, sondern sie betrifft den Streitpunkt selbst, und dieser Streit ist im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrage zu bringen. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß nicht die Feststellung der Öffentlichkeit des Weges, sondern eine Entscheidung über die Benutzungsbefugnis an demselben begehrt wird. Dadurch, daß in dem Antrage nur die Folgerungen enthalten sind, die sich aus der Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen ergeben, erhält das Klagevorbringen noch keinen privatrechtlichen Charakter. Würde im zuständigen Verwaltungsstreitverfahren die Öffentlichkeit des Weges verneint, so könnte damit auch das jetzt dem Widerkläger lediglich wegen der Öffentlichkeit des Weges zugesprochene Recht in Zweifel gezogen werden. . . .

2. Der streitige Weg ist angelegt für den eingezogenen Teil eines Interessentenweges. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß den Anliegern am neuen Wege das Benutzungsrecht in demselben Umfange zusteht, in welchem es ihnen an dem eingezogenen Wege zugestanden hatte. Interessenten- oder Kulturwege sind zu landwirtschaftlicher Benutzung bestimmt und unterscheiden sich durch diese Beschränkung von den öffentlichen Wegen. Nun hat allerdings der V. Zivilsenat in dem Urteile vom 12. März 1895 (Rep. V. 307/94) ausgesprochen, daß, wenn der Gesetz über die Benutzung solcher Wege beschränkende Anordnungen nicht enthält, sie zu Fahren aller Art, sofern solche zur Ausübung des Eigentums am anliegenden Grundstück erforderlich werden, gebraucht werden dürfen. Es habe nur jeder Besitzer das zu unterlassen, was die Rechte seiner Mitgenossen zu beeinträchtigen geeignet sei. In einer späteren Entscheidung, dem bei Gruchot, Beiträge Bd. 42 S. 1070, abgedruckten Urteile vom 30. April 1898, ist dieser Standpunkt jedoch nicht aufrecht erhalten. Es ist dort ausgeführt, daß die im Gesetz dem Wege zugewiesene Bestimmung nicht das Mindestmaß, sondern das ausschließliche Maß der jedem Interessenten an dem Wege zustehenden Berechtigung darstelle, und daß deshalb zur landwirtschaftlichen Benutzung bestimmte

Wege nicht beliebig benutzt werden dürfen. Dieselbe Auffassung ist auch in der Literatur vertreten.

Zu vgl. Germerhausen, Wegerecht Bd. 1 S. 759; Schulz, Zum Preussischen Wegerecht S. 51.

Der erkennende Senat schließt sich dem an. Die gegenteilige Annahme des Berufungsgerichts findet in den von ihm hervor-gehobenen tatsächlichen Umständen, daß es sich hier um Flächen handle, die an die bebauten Teile einer Großstadt anstoßen, und bei denen deshalb an die Stelle der landwirtschaftlichen Benutzung eine andere Verwertung getreten sei, keine rechtliche Stütze. Durch die Benutzung eines zu landwirtschaftlichen Zwecken angelegten Interessenweges für den Betrieb einer Fabrik überschreitet der Anlieger seine Benutzungsbefugnis, und die hierdurch beeinträchtigten Interessen, zu denen auch der Eigentümer des Wegefundus gehört, haben hiergegen ein Widerspruchsrecht. . . .